

Altdorf, 17. März 2014

Mitbericht der landrätlichen Finanzkommission

zum

Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 18. Februar 2014 an den Landrat zur Verleihung der Konzession an die KW Bristen AG zur Nutzung der Wasserkraft in einem Kleinwasserkraftwerk am Chärstelenbach, Gemeinde Silenen

1 Einleitung

Seit Beginn dieser Legislatur hat die Finanzkommission das Thema Konzessionen als wichtiges Thema auf ihrer Pendenzenliste. Auf Einladung der Finanzkommission informierte deshalb Baudirektor Markus Züst die Finanzkommission und die Staatspolitische Kommission im Juni sowie im August 2013 über das Thema.

Die Finanzkommission hat anlässlich ihrer Sitzung vom 28. August 2013 beschlossen, zu Konzessionen gemäss Artikel 52 der Geschäftsordnung des Urner Landrats zuhanden der federführenden Kommission einen Mitbericht zu erstellen. Der Mitbericht der Finanzkommission zur Verleihung der Konzession zur Nutzung der Wasserkraft in einem Kleinwasserkraftwerk am Chärstelenbach beschränkt sich auf folgende Punkte:

- Finanzielle Auswirkungen
- Finanzielle Risiken
- Energiepolitische Ziele
- Eignerstrategie

Die nachfolgend aufgeführten Fragen werden im Rahmen des Mitberichts durch die Finanzkommission nicht behandelt, da diese nicht in den Aufgabenbereich der Finanzkommission fallen. Es sind dies folgende Fragen:

- Verfahren der Konzessionserteilung
- Legitimation der Chärstelenbach AG
- Kompetenz der Übertragung der Konzession an Dritte

Zur Verleihung der Konzession zur Nutzung der Wasserkraft am Chärstelenbach hat auf Einladung der Finanzkommission der zuständige Regierungsrat Markus Züst die Finanzkommission ein erstes Mal am 21. Januar 2014 informiert und Unterlagen abgegeben.

Die Finanzkommission hat den Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat vom 18. Februar 2014 anlässlich der ausserordentlichen Sitzungen vom 25. Februar 2014 und vom 11. März 2014 eingehend beraten.

2 Grundlagen

Für die Erarbeitung des Mitberichts standen der Finanzkommission die folgenden Unterlagen zur Verfügung:

- Präsentation der Baudirektion vom 21. Januar 2014
- Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat vom 18. Februar 2014
- Aktionärsbindungsvertrag
- Wirtschaftlichkeitsberechnungen
- Vereinbarung vom 5. Februar 2014 mit den Umweltverbänden

In der aktualisierten Gesamtenergiestrategie Uri des Regierungsrats werden unter Exkurs 1: „Eignerstrategie zu Wasserkraft“ folgende energie- und finanzpolitischen Ziele genannt:

- Sicherung der Versorgung des Kantons mit elektrischer Energie
- Gewährung angemessener Energietarife für Wirtschaft und Bevölkerung
- Steigerung des finanziellen Ertrags in die Staatskasse
- einen Beitrag an eine klimaneutrale Energieversorgung der Schweiz leisten

Beteiligung

Der Kanton Uri ist am EWA mit einem Anteil von 29% beteiligt.

Gemäss Artikel 50 Absatz 4 der Kantonsverfassung (KV; RB 1.1101) dürfen Wasserkräfte, die dem Kanton gehören, nur zur Nutzung verliehen werden, wenn sich der Kanton am Unternehmen des Beliehenen erheblich beteiligen kann. Nach Artikel 24 Gewässernutzungsgesetz (GNG; RB 40.4101) „Beteiligung und Vertretung“ hat der Konzessionär dem Kanton eine erhebliche Beteiligung und eine entsprechende Vertretung in den Organen der Wasserkraftunternehmung zu ermöglichen.

Zusätzlich zur heutigen Beteiligung des Kantons Uri am EWA beteiligt sich der Kanton Uri mit 15% an der KW Bristen AG.

Die folgenden Fragen wurden diskutiert:

- Ist die indirekte Beteiligung des Kantons Uri am EWA nicht ausreichend im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen?
- Welche energie- und finanzpolitischen Ziele verfolgt der Regierungsrat mit dieser zusätzlichen Beteiligung von 15%?
- Weshalb erhöht der Kanton Uri mit den anstehenden Konzessionsvergaben nicht seine Beteiligung am EWA?

3 Finanzielle Auswirkungen

Beteiligung

Der Ertrag in die Staatskasse setzt sich gemäss Präsentation der Baudirektion vom 21. Januar 2014 über die gesamte Konzessionsdauer aus den folgenden Teilerträgen zusammen:

- Konzessionsgebühr (2.66%)
- Wasserzinsen (69.96%)
- Dividenden (27.38%)

Bezüglich der Beurteilung der Risiken stellt die Finanzkommission fest, dass ca. 73% der Erträge auch ohne Beteiligung des Kantons Uri von 15% an der KW Bristen AG erzielt werden können.

Die Steuereinnahmen der Unternehmung und privater Aktionäre sind nicht berücksichtigt.

Restwassermenge

Im Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien (SNEE) wurde die Wasserentnahme für den Chärstelenbach auf **ca. 10%** der jeweiligen Wasserführung festgelegt. Der Konzession liegt – abhängig von der Wasserführung - eine nutzbare Wassermenge zwischen 20 und 50% zu Grund. Die Erhöhung wirkt sich ertragssteigernd aus.

4 Finanzielle Risiken

Investitionskosten

Allfällige Kostenfolgen aufgrund von Auflagen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens (z.B. ENHK) sind berücksichtigt. Das Risiko kann als gering eingestuft werden.

Laufzeiten

Mit der Erteilung der Konzession sind unterschiedliche Verträge mit unterschiedlichen Laufzeiten verbunden. Es sind dies:

- Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV): 20 bis 25 Jahre
- Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien (SNEE): 40 Jahre
- Konzessionsdauer: 80 Jahre

Unter bestimmten Voraussetzungen haben der Kanton Uri und die Korporation Uri das Recht, den SNEE-Vertrag erstmals nach 19 Jahren zu kündigen.

Für die Dauer der Kostendeckenden Einspeisevergütung besteht „kein“ finanzielles Risiko. Für die restliche Konzessionsdauer ist eine Aussage mit grossen Unsicherheiten behaftet und nur auf der Grundlage von Szenarien möglich (siehe Wirtschaftlichkeit). Die Finanzkommission hat folgende Massnahmen zur Reduktion des Risikos für die restliche Konzessionsdauer diskutiert:

- Schuldenrückzahlung forcieren (geringerer Ertrag)
- Beteiligung Kanton erhöhen oder reduzieren
- Reduktion der Dividendenausschüttung

Wirtschaftlichkeit

In der Sitzung vom 11. März 2014 wurden der Finanzkommission Methodik und Grundlagen für die vorgenommene Berechnung der Wirtschaftlichkeit des Projekts der KW Bristen AG erläutert. Von der von der Baudirektion hierfür beigezogenen Beratungsfirma wurden Berechnungen mit Hoch-, Mittel- und Tiefpreisszenarien vorgenommen. Diese und die damit verbundenen Annahmen wurden der Finanzkommission aufgezeigt.

Gestützt auf die getroffenen Annahmen bezüglich Entwicklung im energiepolitischen Umfeld und der daraus abgeleiteten Strompreisszenarien kann zur Wirtschaftlichkeit Folgendes festgehalten werden:

- Das Investment, d.h. die Beteiligung im Umfang von 15% an der KW Bristen AG, ist für den Kanton rentabel.
- Die Rentabilität innerhalb der ersten 25 Jahre ist nur dank der Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) gegeben.

Die Finanzkommission weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass sich die vorgenommenen Berechnungen auf Annahmen stützen. Diese scheinen der Finanzkommission realistisch. Ebenso ist die Finanzkommission der Ansicht, dass für die Berechnungen fundiert vorgegangen wurde.

5 Energiepolitische Ziele

Mit der Erteilung der vorliegenden Konzession hält die Finanzkommission bezüglich der energiepolitischen Ziele Folgendes fest:

- Sicherung der Versorgung des Kantons mit elektrischer Energie
 - Der Einfluss auf die Versorgungssicherheit des Kantons Uri ist aus heutiger Sicht und aufgrund der Charakteristik der Gebirgsbäche eher gering.
- Gewährung angemessener Energietarife für Wirtschaft und Bevölkerung
 - Der Einfluss ist aufgrund der KEV eher strompreiserhöhend.
- Steigerung des finanziellen Ertrags in die Staatskasse
 - Der Ertrag ist aufgrund der KEV für die ersten **25 Jahre** gegeben. Für die restlichen 55 Jahre ist die Situation offen. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung des Regierungsrats kommt zum Ergebnis, dass das Investment auch für die nachfolgenden 55 Jahre sinnvoll ist.
- einen Beitrag an eine klimaneutrale Energieversorgung der Schweiz leisten
 - Mit der Versorgung von 3'000 Haushaltungen leistet der Kanton Uri einen kleinen Beitrag an die Versorgung der Schweiz mit klimaneutraler Energie.

6 Eignerstrategie

In der Beantwortung der Motion Alf Arnold Rosenkranz zur Schaffung einer kantonalen Energiegesellschaft schreibt der Regierungsrat:

„...Aufgrund der beschriebenen Sachlage erachtet es der Regierungsrat als richtig und notwendig, vorerst die Grundlagen für einen solchen Entscheid umfassend aufzuarbeiten und die Ergebnisse dem Landrat in einem Bericht vorzulegen. Dieser kann anschliessend zielführend über das weitere Vorgehen entscheiden.“

Gestützt auf diese Überlegungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion Alf Arnold Rosenkranz nicht als erheblich zu erklären. Er ist jedoch bereit, den parlamentarischen Vorstoss im Sinne der regierungsrätlichen Erwägungen als Postulat entgegenzunehmen und einen Bericht zuhanden des Landrats vorzulegen.

Der folgende Punkt wurde angesprochen:

- Können die Erträge aufgrund der teilweise negativen Auswirkungen auf die energiepolitischen Ziele und mit Blick auf den ausstehenden und noch offenen Entscheid zur kantonalen Energiegesellschaft nicht einem zweckgebundenen Fonds zugeführt werden? Dies mit dem Ziel, eine Verbesserung in Bezug auf sämtliche energiepolitischen Ziele zu erreichen.

7 Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Finanzkommission stellt das vorliegende Geschäft – trotz der eher geringen energiepolitischen Bedeutung – ein wichtiger Meilenstein der Urner Energiepolitik dar. Die intensive politische Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Bericht und Antrag des Regierungsrats hat jedoch gezeigt, dass viele grundlegende energiepolitische und strategische Fragen nach wie vor nicht beantwortet sind.

Die Finanzkommission bedauert, dass für wegweisende Projekte und die damit verbundenen - auch kontroverse - Diskurse nicht mehr Zeit zur Verfügung gestellt werden kann.

Für die landrätliche Finanzkommission
Der Präsident

Markus Holzgang